

25.04.97

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**A. Zielsetzung**

Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in der 20. Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997 zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt in deutsches Recht enthalten sind, und zwar das Verbot des Einsatzes von Gewebe und Körperflüssigkeiten aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus in kosmetischen Mitteln.

B. Lösung

Änderung der Kosmetik-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird sie nicht beitra-

gen. Nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Regelungen nicht zu Rezepturumstellungen Anlaß geben. Nach Angaben der betroffenen Wirtschaft werden die künftig verbotenen Rohstoffe aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung seit mehreren Jahren nicht mehr eingesetzt, so daß durch die Umsetzung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auf seiten der Länder entstehen Bayern und Schleswig-Holstein jährliche Mehrkosten für Personal in Höhe von DM 58.500,--.

25.04.97

G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-
Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Ko 40/97

Bonn, den 25. April 1997

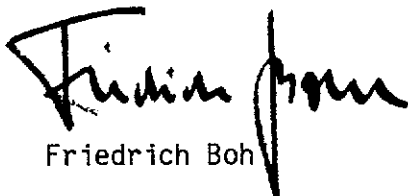
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der
Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung¹⁾**

Vom ... Juni 1997

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die hinsichtlich des § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) und hinsichtlich des § 32 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 3 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Der Anlage 1 Teil A der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, wird folgende Nummer angefügt:

„419. Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Kosmetik-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Zwanzigsten Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 16 S. 85).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . . . Juni 1997

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung ist erforderlich, um die gemeinschaftlichen Bestimmungen, die die EU-Kommission in ihrer Zwanzigsten Richtlinie zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vorsieht, in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist am 10. Januar 1997 erlassen und im Amtsblatt L 16 S. 85 veröffentlicht. Sie enthält ein Verbot der Verwendung von Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus für die Herstellung kosmetischer Mittel.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird sie nicht beitragen. Nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Regelungen nicht zu Rezepturumstellungen Anlaß geben. Nach Angaben der betroffenen Wirtschaft werden die künftig verbotenen Rohstoffe aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung seit mehreren Jahren nicht mehr eingesetzt, so daß durch die Umsetzung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auf seiten der Länder entstehen Bayern und Schleswig-Holstein jährliche Mehrkosten für Personal in Höhe von DM 58.500,--.

Zu Artikel 1

Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Viehseuche Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und ihre Übertragbarkeit zwischen Säugetierarten einschließlich Menschen können Risiken bei der Verwendung der in Rede stehenden Stoffe in kosmetischen Mitteln nicht ausgeschlossen werden. Deswegen und im Hinblick darauf, daß nach Aussage des Verbandes der Europäischen Kosmetikindustrie solche Rohstoffe schon seit einigen Jahren nicht mehr zur Herstellung verwendet werden, ist in der Verordnung für dieses Verbot keine Übergangsfrist vorgesehen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 LMBG.

Zu Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, eine Neufassung der Kosmetik-Verordnung bekanntzumachen, da seit der letzten Neufassung im Jahr 1985 eine große Zahl von Verordnungen zur Änderung der Kosmetik-Verordnung erlassen worden ist.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

06.06.97

Beschluß
des Bundesrates

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.